

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer
der August-Bebel-Gesamtschule, Wetzlar

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März, 2019

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:
„Verein der Freunde und Förderer der August-Bebel-Gesamtschule e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 – 58 Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der August-Bebel-Gesamtschule Wetzlar.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für ihre Tätigkeit aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die August-Bebel-Gesamtschule Wetzlar. Bei Auflösung der August-Bebel-Gesamtschule ist der Verein wegen Wegfalls des Vereinszweckes aufzulösen. In diesem Falle fällt das Vermögen an den Schulträger der Schulen in Wetzlar, der es ausschließlich zur Förderung der Schulen in Wetzlar zu verwenden hat. Die Verwendung des Vermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszweckes darf erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde erfolgen.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Liquidator der/ die 1. Vorsitzende und der/ die Schatzmeister/in.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen sein, die als:
-Schüler/in oder ehemalige/r Schüler/in
-Lehrkraft bzw. Erzieher oder ehemalige Lehrkraft bzw. Erzieher
-Eltern von Schüler/innen oder Eltern von ehemaligen Schüler/innen
-oder aus anderen Gründen der August-Bebel-Gesamtschule verbunden sind.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.

(3) Für den Beitritt eines Mitglieds bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

(5) Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins oder der August-Bebel-Gesamtschule schaden (Bankfehlbuchungen, dauerhafte Unerreichbarkeit z.B. durch Wegzug) oder den Vereinszweck verhindern, können ausgeschlossen werden.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens 2/3 seiner Vorstandsmitglieder.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (3) Der Verein wird unter Vorlage der Satzung bei der zuständigen Finanzbehörde die erforderliche Anerkennung seiner steuerbegünstigten Zwecke beantragen und die ausschließliche Verwendung von Spenden und Beiträgen für steuerbegünstigte Zwecke den Mitgliedern und Spendern bestätigen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und 5 Beisitzern.
- (2) Vorstand i.S. des § 22 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihr(e) Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in.

Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Beisitzer sind von Amts wegen:
 - der/die Vorsitzende des Schulleiternbeirates
 - der/die Schulleiter/in

Drei weitere Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans und Rechenlegung mit Jahresbericht
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- (6) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von einer Woche einlädt. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Außerdem können Beschlüsse durch schriftliche Erklärung der Vorstandsmitglieder gefasst werden, wenn die Sache, über die Beschluss zu fassen ist, bereits auf einer früheren Vorstandssitzung behandelt wurde. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dies kann zur Vereinfachung bereits vorab per E-Mail erfolgen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll gebracht werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Sie findet mindestens einmal im Jahr –nach Möglichkeit im 1. Quartal - statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

(2) Alle Mitglieder sind teilnahme- und stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch diese/dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands stimmen die Mitglieder des Vorstandes nicht mit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt oder die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr

b) Entlassung des Vorstandes

c) Genehmigung der Rechnungslegung

d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

e) Wahl und Abberufung des Vorstandes

f) Wahl der Kassenprüfer

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Beirat oder mindestens $\frac{1}{10}$ der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Teilnehmerzahl sowie der gefassten Beschlüsse und der durchgeführten Wahlen eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift obliegt dem/der von der Versammlung zu wählenden Schriftführer/in. Zum/zur Schriftführer/in kann auch ein/e Bedienstete/r der Schule bestimmt werden.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in, sowie dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsauslegung des Vorstandes wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer geprüft.

(2) Diese haben der Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Kontenführung sowie der Aufzeichnungen und Belegaufbewahrung Bericht zu erstatten.

§ 10 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts- Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Alle anderen Satzungsänderungen obliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutz im Förderverein

Diese Datenschutzerklärung gilt für den:
Verein der Freunde und Förderer der August-Bebel-Gesamtschule e.V.

Fördervereine verarbeiten im Zusammenhang mit der Vereinsführung und Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten über ihre Mitglieder. Diese Verarbeitung fällt unter den Geltungsbereich des europäischen Datenschutzgesetzes und ist nur insoweit zulässig, als das dieses oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Vereinsmitglieder eingewilligt haben.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine natürliche Person, hier auf ein Vereinsmitglied, beziehen oder beziehen lassen. Dazu gehören z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Aufnahme datum in den Verein, Bankverbindung usw. Unter Datenverarbeitung versteht das Bundesdatenschutzgesetz die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten unabhängig davon, ob die Verarbeitung in automatisierten oder nicht automatisierten Verfahren stattfindet. Unerheblich ist dabei auch, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist oder ob es sich um einen nicht eingetragenen Verein handelt.

Bei der Datenverarbeitung im Verein sind grundsätzlich zwei Anwendungsbereiche zu unterscheiden und zwar Datenverarbeitung für eigene Zwecke und Datenverarbeitung für fremde Zwecke. In beiden Anwendungsbereichen gibt es unterschiedliche Fallgestaltungen, deren Zulässigkeit individuell beurteilt werden muss.

Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Zur Datenverarbeitung für eigene Zwecke gehört jede Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Offenbarung personenbezogener Daten über Mitglieder, die zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke erforderlich ist. Als dritte Kategorie dürfen auch Daten gespeichert werden, bei denen kein unmittelbarer Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht, z.B. Telefon- und Faxnummer, oder E-Mailadresse, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Speicherung oder Nutzung hat. Die Interessen des Vereins und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen sind dabei pauschal gegeneinander abzuwägen. Erhebt ein Betroffener Einwendungen gegen die Speicherung dieser zwar nützlichen aber für die Verfolgung der Vereinszwecke nicht erforderlichen Daten, hat die Erhebung zu unterbleiben bzw. diese Daten sind zu löschen.

Mitgliederdaten dürfen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft, das Datenschutzgesetz spricht hier von einem vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis als Rechtsgrundlage, für Vereinszwecke verarbeitet werden. Zu diesen Verarbeitungsverfahren für eigene Zwecke des Vereins gehören insbesondere

- alle Verfahren zur Führung des Mitgliederbestandes,
- Verfahren zur Berechnung und Einziehung der Beiträge,
- Verfahren zur Abwicklung förmlicher Anwendungen wie Einladungen zu Mitgliederversammlungen, wenn in diesen Systemen Daten gespeichert werden,
- sonstige Verfahren, z.B. zur Führung von Spender- und Sponsorenlisten und anderen personenbezogenen Unterlagen und Vorgängen.

Da diese Verarbeitungsverfahren für die Wahrnehmung der Vereinszwecke erforderlich sind und von Seiten des Datenschutzgesetzes hierfür eine Rechtsgrundlage besteht, ist eine Einwilligung der Mitglieder nicht erforderlich.

Aus dem zugrunde liegenden vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis folgt jedoch, dass der Verein bei der Datenverarbeitung die Persönlichkeitsrechte seiner Mitglieder beachten muss. Im Einzelnen bedeutet dies folgendes:

- Personenbezogene Daten dürfen nur vom Mitglied erhoben werden.
- Die Mitglieder müssen über die Tatsache der Datenspeicherung und über die Zwecke der Verarbeitung unterrichtet werden.
- Werden Daten erhoben, die zwar für die Verfolgung der Vereinszwecke nicht unbedingt erforderlich sind, jedoch die Vereinszwecke fördern, ist der Betroffene auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und auf sein jederzeitiges Widerrufsrecht hinzuweisen.
- Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert und verarbeitet werden, wie dies für die Vereinszwecke erforderlich ist.

Diese Benachrichtigungs- und Informationspflichten sollen die Betroffenen in die Lage versetzen, ihre Selbstbestimmungsrechte über ihre Daten und ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, auszuüben. Diese Informations- und Benachrichtigungspflichten entfallen nur dann, wenn der Betroffene bereits auf andere Weise über die Verarbeitung seiner Daten informiert ist.

Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke

Die Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke betrifft hauptsächlich die Offenbarung von personenbezogenen Daten über Mitglieder an Außenstehende, sog. Dritte. Zu diesen Dritten können auch Mitglieder des Vereins gehören.

Die Übermittlung oder Nutzung von Mitgliederdaten für diese Zwecke ist zulässig, soweit sie

- zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
- zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder
- zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

Besteht für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung der Daten keine Rechtsgrundlage im o.g. Sinne, ist in jedem Fall die Einwilligung der Mitglieder erforderlich. Diese Einwilligung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie auf einer freiwilligen Entscheidung der Mitglieder beruht und die Mitglieder vorher ausreichend und klar über die Art der Daten, den Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung der Daten und über die Empfänger informiert worden sind (informierte Einwilligung). Diese Einwilligung ist grundsätzlich schriftlich einzuholen.

Beispiele für eine Offenbarung bzw. Übermittlung von Daten

Mitgliederlisten

Innerhalb der Funktionsträger des Vereins (Vorstand, Kassierer, Schriftführer, Sportleiter u.a.) dürfen Daten im erforderlichen Umfang ausgetauscht bzw. offenbart werden. Diese Personen sind nicht Dritte im Sinne des BDSG. Anders ist dies bezüglich der übrigen Vereinsmitglieder. Insbesondere bei großen Vereinen, in denen zwischen den Mitgliedern keine besondere persönliche Verbundenheit mehr besteht, ist es denkbar, dass einzelne Mitglieder ein Interesse an einer vertraulichen Behandlung ihrer Daten haben. Hier ist eine Interessenabwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des einzelnen Mitgliedes und einem möglichen schutzwürdigen Interesse der übrigen Mitglieder zu treffen. Zu empfehlen ist hier, über das grundsätzliche Verfahren einen Mitgliederbeschluss herbeizuführen. Mitglieder, die sich gegen eine vereinsinterne Mitgliederliste wenden, werden dann auf dieser Liste nicht erfasst. Zusätzlich sollte festgelegt werden, für welche Zwecke eine derartige Liste verwendet werden darf.

Vereinsinterne Aushänge und Publikationen

Informationen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehen, dürfen durch Aushänge und Vereinspublikationen veröffentlicht werden, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegenstehen.

Vorsicht ist auch bei einer Veröffentlichung von Jubiläen, Geburtstagen oder sonstigen Mitteilungen aus dem persönlichen Lebensbereich sowie von Beitritten oder Austritten aus dem Verein geboten. Dies gilt insbesondere bei größeren Vereinen, in denen sich die einzelnen Mitglieder nicht näher kennen.

Ein Aushang von Adressdaten oder von Daten aus dem persönlichen Lebensbereich der Mitglieder am schwarzen Brett, das auch von vereinsfremden Personen eingesehen werden kann, bedarf grundsätzlich der Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

Bekanntgabe von Daten zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Sehen Satzung, Geschäftsordnung oder sonstige vereinsinterne Regelungen vor, dass zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten die Beteiligung oder die Unterschrift einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern erforderlich ist, hat der Verein aufgrund seiner Pflicht, die Wahrnehmung der Mitgliederrechte zu ermöglichen, die erforderlichen Unterlagen, z.B. Mitgliederlisten, zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren. Es empfiehlt sich jedoch, die Einsicht nehmenden Personen zu verpflichten, diese Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden.

Übermittlung von Daten an Dritte außerhalb des Vereins

Übermittlung an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen erfolgt nicht.

Übermittlungen an die Presse / Veröffentlichung von Bildern

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes dürfen Daten über Mitglieder nur dann an die Presse oder andere Medien weitergegeben werden, wenn dem keine schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegenstehen. Regelmäßig dürfen die Ergebnisse von öffentlichen Veranstaltungen übermittelt werden. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn damit zusätzliche, nicht allgemein bekannte oder sensible Informationen aus dem persönlichen Bereich der Mitglieder an die Öffentlichkeit gelangen. Dazu gehören z.B. Informationen über Behinderungen. Im Zweifel sollte immer vorher die Einwilligung der betroffenen Mitglieder eingeholt werden. Eine mündliche Ankündigung im Vorfeld ist hier als Anzeige ausreichend. Derjenige, der dies nicht wünscht muss sich dann melden und seine Ablehnung kundtun. Eine Offenbarung kann auch in Betracht kommen und zulässig sein, wenn im Vereinsinteresse oder in einem öffentlichen Informationsinteresse in der Öffentlichkeit Sachverhalte diskutiert oder richtiggestellt werden müssen. Dabei dürfen aber nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offengelegt werden und es muss das schutzwürdige Interesse der betroffenen Mitglieder beachtet werden.

Veröffentlichung im Internet und E-Mailverkehr

Das Internet bietet dem Verein vielfältige Möglichkeiten der Selbstdarstellung. Allerdings bestehen aufgrund der allgemeinen und weltweiten Zugänglichkeit auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Es sollte deshalb sorgfältig geprüft werden, welche Informationen über die Mitglieder veröffentlicht werden sollen. Wenn personen-bezogene Daten veröffentlicht werden sollen, ist eine vorherige schriftliche Einwilligung der Mitglieder erforderlich. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Bei einem Versand von E-Mails mit personenbezogenem Inhalt ist zu bedenken, dass E-Mails jederzeit von unbefugten Personen mitgelesen werden können. Sensible personenbezogene Informationen sollten deshalb nicht mit E-Mail versandt werden. Grundsatz ist, was nicht auf einer Postkarte versandt würde, sollte auch nicht per E-Mail versandt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von der Homepage der Schule (Seite Förderverein).

Hinweispflicht

Mit Aufnahme dieser Datenschutzerklärung in die Satzung ist der Förderverein seiner Hinweispflicht nachgekommen. Jedes Mitglied (bereits vorhandene und auch Neue) hat die Möglichkeit die Satzung auf der Homepage der Schule (Seite Förderverein) einzusehen oder kann diese in gedruckter Form erhalten (wenn gewünscht). Mit der Anmeldung zum Förderverein erkennt das Mitglied die Satzung an und ist somit über den Sinn, Zweck und auch den Verarbeitungs-Umfang der von ihm preisgegebenen Daten informiert.

Datenschutzgrundsätze und Regelungen für die Datenverarbeitung im Verein

Um die Datenverarbeitung im Verein rechtlich abzusichern und für die Mitglieder Transparenz über die Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten zu schaffen, empfiehlt es sich, Datenschutzgrundsätze zu entwickeln und von den Mitgliedern beschließen zu lassen. In diesen Datenschutzgrundsätzen sollte festgelegt und beschrieben werden, welche Daten von den Mitgliedern erhoben und für welche Zwecke sie verarbeitet, genutzt und übermittelt werden sollen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf eine vollständige Darlegung aller Übermittlungs- und Veröffentlichungsvorgänge gelegt werden. Diese Datenschutzgrundsätze sollen genauso wie die Satzung jedem Mitglied zur Verfügung gestellt und bei jeder Neuaufnahme ausgegeben werden. Soweit erforderlich, könnten mit der Herausgabe dieser Datenschutzgrundsätze auch die Einwilligungserklärungen eingeholt werden, wobei in jedem Fall auf die Freiwilligkeit der Einwilligung und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs hingewiesen werden muss.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Das DS-GVU sieht für jede verantwortliche Stelle, das ist der Verein, die Einführung und ständige Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen vor, um zu verhindern, dass Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, unbefugten Personen oder Stellen zur Kenntnis gelangen oder aufgrund einer unzureichenden Datensicherung verloren gehen (§ 9 BDSG und Anlage hierzu). Geregelt werden sollte auch, wie lang Mitgliederdaten gespeichert und wann Daten (insbesondere über ausgeschiedene Mitglieder) gelöscht werden sollen. In diesem Zusammenhang sollte die vereinsindividuelle Situation der Datenverarbeitung kritisch durchleuchtet werden. Folgende Fragen spielen hierbei insbesondere eine Rolle:

- In welchen Systemen werden Mitgliederdaten verarbeitet, gibt es ein anderes, eventuell selbst entwickeltes System?

- Welche Daten werden sonst noch gespeichert (Ergebnisse von Vereinsschießen und Meisterschaften, Ranglisten, Spenderlisten u.a.) und in welchen Systemen?

- Auf welchen Anlagen werden die Daten gespeichert (PC des Vereins oder private PCs von Mitgliedern)?

- Welche Personen/Funktionäre sind verantwortlich und zugriffsberechtigt?

- Bestehen ausreichend Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Daten, z.B. Zugriffsregelungen mit Festlegung der berechtigten Personen, Passwortschutz, Regelungen zur Datensicherung und Löschung?

- Wird der PC, auf dem Daten gespeichert werden, auch als Internet-PC genutzt?

Bestehen in diesem Fall geeignete Sicherheitsvorkehrungen (Virenschutz, Firewall, ggf. Verschlüsselung)?

- Besteht ein geregeltes Verfahren der Datenübergabe bei Wechsel von Funktionsträgern?

- Besteht eine Regelung zur Vernichtung von Daten und Datenträgern, z.B. Disketten? Papierunterlagen dürfen z.B. nicht unzerkleinert in den Papierkorb entsorgt werden.

- Besteht eine Regelung (Vertrag) zur Datenverarbeitung im Auftrag, z.B. wenn eine Bank, Sparkasse oder eine andere Stelle den Mitgliederbestand führt oder das Beitragseinzugsverfahren durchführt)?

Personen, die im Verein personenbezogene Daten von Mitgliedern verarbeiten oder verwalten, müssen schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Ehrenamtes hinaus fort.

Sind von der Aufgabenverteilung her mehr als vier Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten mehr als 8 Stunden täglich betraut, muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf diese Aufgabe nicht vom Vorstand oder von der für die Datenverarbeitung zuständigen Personen ausgeübt werden.



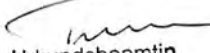
Die in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
vom 11.03.2019 beschlossene Satzungsänderung ist
heute unter Nr. 11 der Eintragung in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.

Wetzlar, den 15.04.2019

Amtsgericht



Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

 **Amtsinspektor**